

## **De Martin GmbH Surface Technology - Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen**

### **1. Geltungsbereich – Schriftform**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Verkaufsbedingungen“ genannt) gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Wir bearbeiten und liefern ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Abweichende, widersprechende oder weitergehende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden von uns nicht anerkannt und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen Aufträge vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen über diese Verkaufsbedingungen hinaus bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 1.4 Vorrangig vor diesen Verkaufsbedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen).
- 1.5 An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentumsrecht – und soweit urheberrechtsfähig – das Urheberrecht vor. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.

### **2. Angebot – Vertragsabschluss**

- 2.1 Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Eine Bestellung gilt erst als angenommen, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung durch uns versandt wird. Ein Vertrag kommt grundsätzlich erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande. Liegt diese nicht vor und ist dennoch eine Auftragsbearbeitung erfolgt, ist für die Auslegung des Vertragsinhaltes unsere Angebotsofferte maßgebend.

### **3. Oberflächenfehler und sonstige Fehler**

- 3.1 Der Besteller hat uns alle für die Durchführung der Beschichtung notwendigen Informationen und Angaben über das Grundmaterial oder über die zu beschichtende Ware vor Beginn unserer Tätigkeit vollständig zur Verfügung zu stellen. Werden vom Besteller falsche oder unzureichende Angaben über das Grundmaterial oder über die zu beschichtende Ware gemacht und wird dadurch das Beschichtungsergebnis beeinträchtigt, so bleibt der Besteller zur Zahlung verpflichtet.

- 3.2 Wir behalten uns vor, lediglich stichprobenartige Eingangskontrollen der zu beschichtenden Ware durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung stichprobenartiger Eingangskontrollen durch uns besteht nicht. Die Verantwortlichkeit für alle Beistellungen bzw. Angaben und Informationen des Bestellers verbleibt beim Besteller.
- 3.3 Werden durch uns Oberflächenfehler oder sonstige Fehler an der vom Besteller gelieferten Ware erkannt, die das Beschichtungsergebnis beeinträchtigen können, informieren wir den Besteller über bestehende Beschichtungsrisiken. Wird die Beschichtung, nach Freigabe durch den Besteller, dennoch durchgeführt, bleibt der Besteller auch bei fehlerhaftem Beschichtungsergebnis im Zusammenhang mit nach Satz 1 mitgeteilten Beschichtungsrisiken zur Zahlung verpflichtet.

#### **4. Preise – Zahlungsbedingungen – Sicherheiten**

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ (Ex Works, Incoterms 2020) ausschließlich Verpackung, Fracht und Zoll. Der Besteller hat die Kosten des Transportes wie Fracht, Verpackung, Versicherung sowie Zölle selbst zu tragen. Gesonderte Versandwünsche des Bestellers gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.2 Erfolgt die Anlieferung der Ware durch den Kunden mehr als vier Monate nach Zustandekommen des Vertrages, sind wir zur Anpassung der vereinbarten Preise entsprechend etwaiger Änderungen unserer Lieferpreise im Rahmen einer marktgerechten Preisentwicklung berechtigt.
- 4.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreif, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.4 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto an uns zu leisten. Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Zinssatz.
- 4.5 Wir können vom Besteller Sicherheit für die von uns zu erbringenden Vorleistungen einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen in der Weise verlangen, dass wir dem Besteller zur Leistung der Sicherheit eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass wir nach dem Ablauf der Frist unsere Leistung verweigern. Sicherheit kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruchs, wie er sich aus dem Vertrag oder einem nachträglichen Zusatzauftrag ergibt, sowie wegen Nebenforderungen verlangt werden; die Nebenforderungen sind mit 10 vom Hundert des zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen.
- 4.6 Forderungen des Bestellers gegen uns können nicht abgetreten werden; § 354 a HGB bleibt unberührt.

## **5. Lieferzeit und Lieferung**

- 5.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Mitwirkungshandlungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Mit der Versandbereitschaftsmeldung gilt die Lieferfrist als eingehalten.
- 5.2 Versand und Verpackung erfolgen in zweckmäßiger Art und Weise. Wir versenden grundsätzlich unfrei. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung Ex Works (Incoterms 2020); Lieferungen frei Haus müssen schriftlich vereinbart werden. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- 5.3 Mit der Übergabe der Lieferteile an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, oder beim Transport mit unseren Beförderungsmitteln, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes, geht die Gefahr auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so tritt die Gefahrtragung im Zeitpunkt der Versandbereitschaftsmeldung ein.
- 5.4 Sind die Lieferteile beschädigt oder verspätet abgeliefert worden oder verlorengegangen, so können uns vertragliche Schadensersatzansprüche gegen den Spediteur, Frachtführer oder Abholer zustehen, obwohl der Schaden allein dem Besteller entstanden ist. Wir treten mit Abschluss dieses Vertrages alle etwaigen Ansprüche gegen den Spediteur, Frachtführer oder Abholer an den Besteller ab und der Besteller nimmt die Abtretung an.
- 5.5 Können wir die Lieferzeit wegen höherer Gewalt, wegen Arbeitskämpfen oder wegen sonstiger Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und für uns nicht erkennbar oder vorhersehbar waren, nicht einhalten, so verlängert sich die Lieferzeit automatisch um eine angemessene Frist. Sowohl über den Eintritt eines solchen Ereignisses als auch über dessen Wegfall werden wir den Besteller unverzüglich informieren.
- 5.6 Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei unseren Lieferanten bzw. beim Hersteller deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wir werden in diesem Fall den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung unverzüglich unterrichten.
- 5.7 Entsteht dem Besteller wegen einer von uns verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei einem mit uns fest vereinbarten Liefertermin, ein Schaden, so ist der Besteller berechtigt, eine Entschädigung zu beanspruchen. Bei leichter Fahrlässigkeit beträgt sie für jede volle Woche der Terminüberschreitung 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 % vom Nettovergütungsbetrag derjenigen Lieferung, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Unbeschadet Ziffer 6.6 sind weitere Schadensersatzansprüche aus Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

5.8 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware unser Lager verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt worden ist.

## **6. Mängelhaftung und sonstige Haftung**

6.1 Die von uns bearbeitete Ware ist vom Besteller unverzüglich entsprechend § 377 HGB auf die vereinbarte Qualität zu prüfen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

6.2 Unsere Angaben über die Beschaffenheit der von uns bearbeiteten Ware entsprechen den Ergebnissen unserer Berechnungen, Versuche bzw. Erprobungen. Garantiert werden nur solche Beschaffenheiten, die von uns ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.

6.3 Infolge unserer Lieferung und Leistung und der Bearbeitung der vom Besteller gelieferten Ware kann es zu Veränderungen an der Oberfläche der vom Besteller gelieferten Ware kommen; unbeschadet Ziffer 6.6 ist unsere Haftung für sich hieraus ergebende Schadensersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen.

6.4 Alle nachweislich bereits bei Gefahrübergang mit Sachmängeln behafteten Teile der Ware werden nach unserer Wahl entweder nachgebessert oder neu geliefert (Nacherfüllung). Wir haften in keinem Fall für Mängel und Fehler, die nach Gefahrübergang entstanden sind durch ungeeignete, unerlaubte oder unsachgemäße Verwendung oder unsachgemäße Schichtbearbeitung. Weiter haften wir nicht für unzulässige Änderungen an der gelieferten Ware, fehlerhafte Montage bzw. fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen enthaltenen Schichtbearbeitungshinweise.

6.5 Unsere Schadensersatzpflicht beschränkt sich – unbeschadet Ziffer 6.7 – der Höhe nach auf den Auftragswert der beschädigten Ware.

6.6 Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.

6.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller berechtigt, zu den anderen gesetzlichen Mängelansprüchen überzugehen. Ein Rücktrittsrecht wegen unerheblicher Mängel steht dem Besteller nicht zu. Im Übrigen gelten die besonderen Bestimmungen unter Ziffer 6.7 dieser Bedingungen. Für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, haften wir – gleich aus welchen Sach- und Rechtsgründen – nur

a) bei Vorsatz,

- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben oder für die wir eine Garantie übernommen haben
- e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

6.8 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Die unter vorstehendem Satz 1 genannte Frist gilt nicht, wenn es sich um Mängel eines Bauwerkes oder um Sachen für ein Bauwerk handelt und diese den Sachmangel verursacht haben. Abweichend von Satz 1 gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen im Falle eines Unternehmerregresses gemäß §§ 478, 445a BGB sowie in den Fällen eventueller Ansprüche des Bestellers gemäß Ziffer 6.8 dieser Verkaufsbedingungen; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gemäß § 445 b BGB, sofern der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.

6.9 Im Übrigen gelten beim Vorliegen von Rechtsmängeln – unbeschadet Ziffer 6.6 – die Bestimmungen dieser Ziffer 6 entsprechend, wobei Ansprüche des Bestellers nur dann bestehen, wenn dieser uns über eventuelle von Dritten geltend gemachte Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzungshandlung weder direkt noch indirekt anerkennt, uns alle Verteidigungsmöglichkeiten uneingeschränkt erhalten bleiben, die Rechtsverletzung nicht darauf beruht, dass der Besteller die Ware verändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise benutzt hat oder der Rechtsmangel auf eine Anweisung des Bestellers zurückzuführen ist.

## **7. Steuer- und Zollvorschriften**

Der Besteller haftet für den Schaden, der uns entsteht, dass der Besteller für die steuer- oder zollrechtliche Behandlung, insbesondere bezüglich Umsatzsteuer, unrichtige oder verspätete Angaben macht. Wir sind zu einer Eigenüberprüfung und zu Angaben nicht verpflichtet.

## **8. Eigentumsvorbehaltssicherung**

8.1 Die durch den Besteller gelieferte und durch uns beschichtete Ware ist mit einer Nickelschicht verbunden, so dass wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beschichtung einschließlich USt zu den anderen verbundenen Gegenständen erwerben. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der

Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns bis zur Rechnungsbegleichung.

- 8.2 Der Besteller ist berechtigt, die durch uns beschichtete Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt.
- 8.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch den Besteller wird stets auch für uns vorgenommen. Wird die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns bearbeiteten Sache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten die voranstehenden Regelungen entsprechend.
- 8.4 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als zehn Prozent, werden wir auf schriftlichen Wunsch des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl an den Besteller freigeben.

## **9. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht**

- 9.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Hauptsitz.
- 9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Hauptsitz. Wir sind zudem berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers oder am Sitz unserer Zweigniederlassung zu klagen, die den Vertrag abgeschlossen hat.
- 9.3 Für das Vertragsverhältnis einschließlich seiner Auslegung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: 10/2025